

Forst- u. Waldordnung der Reichsherrschaft Bonndorf und der st. blasischen Herrschaften

Quelle:

Hochfu^erst. Reichs-Stift-St-Blasische Forst- und Waldordnung gedruckt im Jahr, 1766

Abschrift:

Verfasser: Regierung der Reichsherrschaft Bonndorf,
Gerbert, Martin¹, St. Blasien

Stand:
Dez. 2016

Erläuterung zur Abschrift:

- [#/#] Seitenwechsel im Originaldruck (Original-Seitenzahl [davor/danach])
neue Fußnotennummer im Text
neue Fußnotennummer alte Fußnotennummer im Fußnotentext
(im Originaldruck seitenweise Neunummerierung)
- Der doppelte Fraktur-Bindestich wurde durch den einfachen ersetzt
s/s Die Unterscheidung zwischen weichem und hartem s wurde aufgehoben.
J/I Das große J, in Fraktur auch als I benutzt, wurde beibehalten.
ch ck tz Ligaturen von Buchstabenkombinationen wie ch, ck, tz, st, ... wurden nicht dargestellt
ec. Ersatz für die nicht verfügbare Ligatur für die Abkürzung von et cetera

Das Buch wurde bis auf die genannten Ausnahmen buchstabengetreu übertragen, dennoch ist mit unerkannten Übertragungsfehlern zu rechnen.

Inhalt

Ord.-Zahl	Beschreibung (in heutigem Deutsch)	Orig.-Seite	Seite
	Grund für die Forst- und Wald-Ordnung	1	5
1.	Holz darf nur nach vorheriger Anweisung gefällt werden.	2	6
2.	Die Gemeindevorsteher sollen jährlich den Holzbedarf der Gemeinde untersuchen.	2	6
3.	Die Bedarfsanmeldung ist dem Förster bis Anfang Oktober vorzulegen, der das Holz sofort zuweisen soll. .	2	6
4.	Für den Eigenbedarf zugeteiltes Holz darf nicht verkauft werden.	2	6
5.	Die Bäume sollen möglichst tief am Stamm abgehauen werden.	3	7
6.	Das Brennholz soll vor April gestapelt und darf nur abgemessen abgeführt werden.	3	7
7.	Für diese Geschäfte sind dem Forstmeister täglich 1 fl. 30 kr., den Gemeindevorstehern und Jägern 30. kr. zu bezahlen.	3	7
8.	Bevorzugt soll man den Windwurf, die Einschlagreste, die Dolden oder sonstiges Restholz anweisen.	3	7
9.	Holz soll dort angewiesen und geschlagen werden wo Bäume absterben oder wo junger Anflug unter ausgewachsenen Bäumen keimt.	3	7
10.	Wo das Holz in Einschlägen und wo es auf andere Art gefällt wird.	3	7
11.	Den Wald soll man von Osten und aus den Tälern kommend einschlagen und immer den Waldrand stehen lassen.	4	8
12.	Welche Samenbäume man in den Schonungen stehen lassen soll und wie lange diese	4	8

¹ GERBERT, MARTIN: *12.08.1720 in Horb am Neckar, †13.05.1793 in St. Blasien, schulische Stationen: niedere Schule in Ehingen an der Donau, Lateinschule in Freiburg, Klingnau im Argau, St. Blasien im Schwarzwald; 1736 Eintritt in den Benediktinerorden; 30.05.1744 Priesterweihe, 1759 Frankreichreise; 1760/61 Reise durch „Alemannien und Schwaben“; 1762 Italienreise; 1764 Fuerstabt Martinus II, 46. Conventherr in St. Blasien

stehen sollen.

- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----|
| 13. Das gefällte Holz soll innerhalb eines Jahres auf kürzestem Wege aus dem Wald abgeführt und an den Bergen keine Schleifbäume angehängt werden. | 4 | 8 |
| 14. Es sollen kein Eichen und beerentragende Bäume als Brennholz angewiesen oder unangezeichnet gefällt werden. | 4 | 8 |
| 15. Holz das zum Bauen, Schnefeln, Wagnern oder Reiffen geeignet ist, soll nicht als Brennholz anweisen werden. | 4 | 8 |
| 16. Wo der Abtransport von gutem Holz nicht möglich ist, soll dieses zur Verwendung als Rebstecken-, Schindel- oder Schnefel-Holz abgegeben werden. | 4 | 8 |
| 17. Sägetaugliches Holz soll in Sägewerken verarbeitet und nicht als Brennholz verwendet werden. | 5 | 9 |
| 18. Die Baumwipfel und andere Holzeinschlagreste sollen zu Brennholz verarbeitet oder verkohlt werden. | 5 | 9 |
| 19. Köhlereiflächen sollen möglichst wenige und an unschädlichen Orten angelegt werden. | 5 | 9 |
| 20. Reisig, Weiden und Besenreis schneiden, Maibäume hauen, Bäume anbrennen, köpfen, verstümmeln, schälen, oder sonst wie schänden ist verboten. | 5 | 9 |
| 21. Wo man das Küfer-, Wagner- und Siebmacher-Holz anweisen soll. | 5 | 9 |
| 22. Die zu dicht aufwachsenden Tannenwälder sollen im Monat Mai ausgelichtet werden. | 5 | 9 |
| 23. Die Güter sollen mit lebendigen Zäunen und Steinmauern eingefriedet und geschützt werden | 5 | 9 |
| 24. Das Bauholz solle nur zur guten Zeit gefällt werden. | 6 | 10 |
| 26. Bauholz, das im Saft stehend gefällt werden muss, soll mit dem Wipfel einige Tage liegen bleiben. | 6 | 10 |
| 26. Das Holz, das über Einschläge gewonnen wird, soll nach Plan und mit System gefällt werden. | 6 | 10 |
| 27. Die Schonungen sollen solange bestehen, bis die Bäume nicht mehr verbissgefährdet sind. | 6 | 10 |
| 28. Der Eintrieb des Viehs in die Schonungen ist verboten. | 6 | 10 |
| 29. Insbesondere sollen keine Gaissen, und Schafe in die Waldungen getrieben werden. | 6 | 10 |
| 30. In den Schonungen soll man kein Gras rupfen. | 7 | 11 |
| 31. Noch weniger mit Sensen mähen und Sicheln grasen. | 7 | 11 |
| 32. Das Schwinden und Ausreuten des Waldes ist auf das schärfste verboten. | 7 | 11 |
| 33. Auf Waldflächen, die nicht legal umgewandelt wurden, soll wieder aufgeforstet werden. | 7 | 11 |
| 34. Öde Flächen, wo kein Holz gedeiht, sollen durch menschliche Hilfe wieder hierzu tauglich gemacht werden. | 7 | 11 |
| 35. Güter-Allmenden und Waidgänge sollen nicht in die Waldungen vordringen und zur Kontrolle sollen die Wälder mit Steinen ausgemarkt werden. | 7 | 11 |
| 36. Verbot des Feuermachens in und nahe bei den Waldungen | 8 | 12 |
| 37. Das Sammeln des abgängigen Holzes wird vorerst den Armen noch gestattet. | 8 | 12 |
| 38. Doch sollen sie kein Schneidewerkzeug mit sich führen und auch nur das liegende kleine Holz sammeln. | 8 | 12 |
| 39. Das Harzen ist verboten | 8 | 12 |
| 40. Soweit es erlaubt wird soll es mit gehörigem Maß und Ordnung geschehen. | 8 | 12 |
| 41. Es sollen weder Holz noch Kohle außerhalb der Herrschaft verkauft werden. | 8 | 12 |
| 42. Auch das aus den herrschaftlichen Waldungen. | 9 | 13 |
| 43. Jeder neuer Bürger soll an Orten, wo es sinnvoll ist, sechs junge Eichen pflanzen. | 9 | 13 |
| 44. Die Untertanen sollen vor allen anderen zu der Holzarbeit gebraucht werden. | 9 | 13 |
| 45. Das Holz soll von Anfang des Monats Oktober bis Ende April aus den Waldungen gebracht werden und die Waldung vom ersten Mai bis Ende September geschlossen bleiben. | 9 | 13 |
| 46. Der Waidmanns-Brauch solle in Fällung des Wildes gehalten werden. | 9 | 13 |
| 47. Die Untertanen sollen sich zu Jagd-Diensten fleißig einfinden und williglich gebrauchen | 9 | 13 |

lassen.

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|----|
| 48. Niemand soll ohne Erlaubnis Wild, auch keine Vögel, schießen, noch fangen. | 10 | 14 |
| 49. Jene, die den Wilddieben helfen oder ihnen Unterschlupf geben, sollen gleich diesen bestraft werden. | 10 | 14 |
| 50. Es soll kein junges Wild, auch kein Feder-Wildbret, gefangen werden, noch dürfen die Nester der Letzteren Schaden nehmen. | 10 | 14 |
| 51. Verbot des Dachs- und Otter-Fangens. | 10 | 14 |
| 52. Verbot des Marder- und Iltis-Fangens. | 10 | 14 |
| 53. Verbot der schädlichen Hunde. | 11 | 15 |
| 54. Das Hüten der Früchte ist zwar erlaubt, doch sollen hierbei keine Hunde zum Einsatz kommen und keine Schüsse abgegeben werden. | 11 | 15 |
| 55. Verbot von gefährlichen Einzäunungen. | 11 | 15 |
| 56. Eingegangenes, angeschossenes oder krankes Wild soll man den Jägern anzeigen. | 11 | 15 |
| 57. Ohne Erlaubnis sollen keine Steine und kein Gips gebrochen, kein Enzian gegraben, kein Behrlauch und Zunder gesammelt, kein Wachholder geschlagen und auch keine Schnecken gesucht werden. | 11 | 15 |
| 58. Das Schlagen und Lesen von Eicheln und Bucheckern und noch mehr das Eintreiben von Schweinen sind verboten. | 11 | 15 |
| 59. Wiederholte und nachts begangene Frevel werden mit der doppelten Strafe gesühnt. | 12 | 16 |
| 60. Förster, Jäger und Gemeindevorsteher sollen die (potentiellen) Frevler überwachen und Anzeigen. | 12 | 16 |
| 61. Die Förster und Bannwarte sollen besonders hierauf vereidigt werden und ohne guten Grund nicht kündbar sein, sowie den Gemeindevorstehern ein Drittel der auf ihre Anzeigen entfallenden Strafen zustehen. | 12 | 16 |
| 62. Sollten Gemeindevorsteher, Förster und Bannwarte bei Anzeigen nachlässig sein, sollen diese gleich den Frevlern bestraft werden. | 12 | 16 |
| 63. Diese Forst- und Wald-Ordnung soll gleich veröffentlicht und in jeder Gemeinde jährlich öffentlich verlesen werden. | 12 | 16 |

— Beginn der Abschrift auf der nachfolgenden Seite—

[Buchdeckel/Innenspiegel] leere Seite

[Innenspiegel/0.1] leere Seite

[0.1/0.2] leere Seite

[0.2/0.3] Innentitel

**Hochfu^erst.
Reichs-Stift-St-Blasische
Forst-
und
Waldordnung**

Ziergrafik

Zierlinie

gedruckt im Jahr, 1766

[0.3/0.4] leere Seite

[0,4/1]

Von Gottes Gnaden Wir MARTINUS II. des H. Röm. Reichs Fürst und Abt des Fürstl.

Reichs-Stifts St. Blasien auf dem Schwarzwald, Herr deren Reichs- und V.Oe. Herrschaften Bondorff, Stauffen, und Kirchhofen, auch zu Gurtweil und Oberried ec. Sr. Röm. Kaiserl. zu Hungarn und Boheim Königl. Apostol. Majest. ec. ec. Erb- Erz- Hof-Caplan in denen V.Oe. Landen, wie auch eines daselbstig Loibl. Prälaten-Standes PRÆSIDENT &c.

Entbieten allen, und jeden Unseren Räten, Beamten, Forst-Bedienten, auch Schultheissen, Burgermeistern, Vogten, Geschwohren, Gerichts- Leuthen, und insgesamt allen Unseren Unterthanen deren betreffenden Herrschaften Unseren Gruß, Gnad, und alles Gutes zuvor, und füegen andurch zu wissen:

Es haben zwar allschon Unsere Vorfahren, Fürsten und Abtten zu St. Blasien mildesten Angedenkens nur gar zu gut vorgesehen, daß der sich bald aller Orten äusserende Holz-Mangel nach und nach in das Innerste des Schwarzwaldes sich eindringen, mithin auch Unsere, und Unseres Fürstl. Reichs-Stiftes allda und selber Enden gelegene Ortschaften in Noth, und Verlegenheit setzen werde, mithin um diesem Landverderblichen Uebel in Zeiten zu begegnen, zerschiedene Verordnungen gemachet, womit das stehende Holz moeglichst geschonet, und der Aus- und Anwachs des jungen Gehölzes befoerdet werde.

Die Ursachen, warum diese Forst- und Wald-Ordnung verfasst, und zum Druck befördert worden.

Sintemalen aber dieser Verordnungen ohngeachtet, die allgemeine Noth eines Holz-Mangels in zerschiedenen Unseren Herrschaften wuerklichen eingerissen, die uëbrige aber mit dieser so nahe bedrohet seynd, daß wann nicht anjezo mit all- nur ersinnlichen Kräften auf Erhaltung der Waldungen der Bedacht genommen wird, der Abgang sich auch allda bald zeigen, man folglichen mit diesem zu dem Unterkommen, und sonstig-ohnumgänglichem täglichen Gebrauch erforderlichem Materiali einander nicht mehr wurde behülflich seyn können;

So haben in dessen Anbetracht, gut, nützlich, ja höchstnöthig zu seyn ermessen, eine ganz ausführliche Forst- und Wald-Ordnung zu verfassen, und solche diesertwillen zum Druck befoerderen zu lassen, damit sie nicht nur bey Unseren Aemtern, sondern auch bey allen Gemeinden hinterleget, mithin desto vester und ohnabbrüchiger darauf gehalten, auch niemand mit der Unwissenheit entschuldiget werden möge.

A Solchem-

[1/2]

2

Solchemnach dann setzen, verordnen, und befehlen gnaedigst, und ernstgemessen, daß

Sollte kein Holz ohne vorga^engige Anweisung gefa^ellet werden

1.^{tens}) Niemand, wer der auch seye, einiges Bam- Brenn- oder anderes Holz vor sich selbst eigenmaechtig fa^elle, sondern es solle all- und alles, seye es sodann in Unseren Herrschaftlichen, Gemeinds- Zinß- Lehen- oder eigenen Waldungen, von Unserem bestelten Forstmeistern, oder wenigstens dem Reviere-Ja^eger zuvor angewiesen, und mit dem Herrschaftlichen Holz-Zeichen angeschlagen werden. Wer aber darwider handelt, hat vor jeden ohnangewiesenen gefa^elten Stammen nebst dem allfaehlichen Schaden-Ersatz - 2. lb. zur Straf zu bezahlen. Damit aber

Die Gemeinds- Vorgesetzte sollen ja^ehrlichen getreulich untersuchen, was vor Holz jeder in der Gemeind no^ethig habe.

2.^{tens}) Durch diese Anweisung die Holz-Beno^ethigte einerseits nicht gehinderet, andererseits aber auch Unsere Forst-Bediente nicht immer darmit bescha^eftiget seyen;

So haben die Gemeinds-Vorgesetzte alle Jahr gleich mit Anfang O^ctobris von ihren Gemeinds-Genossen die Erkundigung einzuziehen, auch selbst nachzusehen, und sofort schriftlichen aufzuzeichnen, was ein jeder u^eber das hier und dar schon ausgeworffene, oder ku^enftig auszuwerffene kommende Brenn-Holz-Quantum weiters zu eigenem Gebrauch no^ethig habe. Ja wann es hier oder dar auf einen neuen Bau, oder starke Reparation ankommt, solle allervorderist ein getreuer Ueberschlag der Holz-Erfordernuß von dem Zimmermeister gefertigt, auch obe nicht zu viel angesetzt? beho^erig untersucht werden. Und wie nun

Der Befund solle dem Forstmeister Anfangs Octobris schriftlichen u^ebergeben, und sofort das Holz an ohnscha^edlichen Orten angewiesen werden.

3.^{tens}) Unser Forstmeister befiehlt ist, jederzeit im Monat O^ctobris das erforderliche Holz mit Zuzug des Reviere-Ja^egers, deren Gemeinds-Vorgesetzten, oder betreffenden Eigenthume^ren, und Nutznu^esse^ren an End- und Orten, wo solches dem Forst, und Waldung am wenigsten scha^edlich, von Ort zu Ort anzuweisen; So haben sodann Jhme Forstmeistern die Gemeinds-Vorgesetzte die gemachte Holz-Verzeichnuß zu u^ebergeben, und hierauf die Anweisung von selbem zu gewarten. Gleichwie aber

Solle kein zu eigener Nothdurft genommes Holz verkauffet werden.

4.^{tens}) Die Nothdurft sich nur auf jenes Holz verstehet, was einem jeden zu eigenem Gebrauch erforderlich ist; Also solle niemand, wer unter diesem Vorwand einiges Holz auch um die Bezahlung erhalten, solches ganz, oder gehauen, oder zerschnittener anderwa^erts hingeben, oder verkauffen, sondern lediglich und allein zu seinem eigenen Besten und Nutzen verwenden, und dieses bey Straf

Auf jeden Stammen Holz "	"	4. lb.
Auf jedes Klaffter "	"	2. lb.
Auf jeden Sa ^e g/Trom "	"	4. lb.

mit der weiteren Erla^euterung, daß jene, denen von Herrschafts wegen das no^ethige Holz umsonst, oder um ein geringes abgegeben wird, das auf solche Art verkaufte nebenhin in dem ho^echsten Preiß zu bezahlen, und zu vergu^eten haben. Demena^echst

5.^{tens})

[2/3]

3

5.^{tens}) Solle samtliches Holz bey willku^ehrlicher, nach denen Umsta^enden abzumessen kommender Straf, so tief, als immer mo^eglich, auf dem Stamm abgehauen, anbey so sorgsam gefa^ellet werden, damit man andurch andere Ba^eume nicht bescha^edige; Sofort sollen alle Aeste, so viel, als thunlich, zu Brennholz aufgemachet, auch an allen Orten, wo es geschehen kan, die Ba^eume mit der Sa^egen zur Scheitter-La^enge geschnitten, das abga^engige Reise in Wellen gebunden, folglichen so viel es mo^eglich alles Holz zu Nutzen gebracht, und die Waldungen zu besserem Nachwachs des jungen Holzes gesa^euberet werden. Weiters

Die Ba^eume sollen so tief, als immer mo^eglich auf den Stamm abgehauen werden

6.^{tens}) Solle alles Brennholz noch vor Ende Aprilis aufgemachet seyn, ordentlich in Klaffter zu 6. Schuhe hoch, und 6 Schuh weit, dann das Scheit zu 3¹/₂. Schuh lang gesetzt, und gebeuet, hievon aber weder viel noch wenig aus dem Wald gefu^ehret werden, ehe und bevor solches von Unserem Forstmeister abgemessen ist, die darwider Handlende aber sollen vor jedes Klaffter Straf bezahlen " " 2. lb. Damit aber

Das Brennholz solle vor Ende Aprilis aufgemachet, ordentlich in Klaffter gesetzt, und nichts ohnabgemessen weggefu^ehrt werden.

7.^{tens}) Dieses HolzAweisen, und Abmessen nicht zu ohnno^ethigen Ko^esten, wie es bey denen Gemeinden o^efters geschiehet, Anlaß gebe; So wollen Unserem Forstmeister vor sich und Pferd bey diesen Gescha^eften ta^eglich 1. fl. 30. kr. denen dabey no^ethigen Gemeinds- Vorgesetzten, und Ja^egeren aber 30. kr. vor Zehrung, und alles ausgeworffen haben. Auf daß nun aber auch Unsere Forst-Bediente wissen, wie das Holz-Schlagen am ohnscha^edlichsten anzugehen; So ordnen andurch

Bey diesen Gescha^eften seynd dem Forstmeister ta^eglich 1. fl. 30. kr. denen Gemeinds - Vorgesetzten, und Jaegeren aber 30. kr. abzureichen.

8.^{tens}) Daß in so lang Windfa^ehl, Affterschla^eg, Dolten, oder sonst abga^engiges Holz hier oder dar zu haben, solches ohne Rucksicht, ob es nahe oder weit entfernet, auch gut oder u^ebel fortzubringen ec. vor all-anderem angewiesen, und bis diests aufgenutzt, kein stehendes gefa^ellet werden solle. Wo man aber stehendes zu hauen no^ethig hat, solle

Vor allem solle man die Windfa^ehl, Affterschla^ege, Dolten, oder sonst abga^engiges Holz anweisen.

9.^{tens}) Solches an End- und Orten, wo die Waldungen und Ba^eume am meisten abga^engig, oder auch wo unter dem ausgewachsenen Holz scho^ener junger Anflug sich zeigt, vorzu^eglichen angewiesen, und die noch frisch- und wachsende Waldung stetfort geschonet werden; und obwohlen

Bey deren Abgang solle es, wo die Ba^eume am meisten abga^engig, oder unter ausgewachsenem Holz ein scho^ener junger Anflug sich findet, angeschlagen werden.

10.^{tens}) Ueberhaupt nicht ohndienlich, ja gut ist, wann die Waldungen Schlag-weiß gehauen, und andurch die Gelegenheit gemachet wird, damit die junge Geha^eue wiederumen gleich aufwachsen; So gehet jedoch dieses aller Orten, und sonderlich, wo nicht vieles Holz auf dem na^emlichen Platz gefa^ellet wird, ohne Unterschied nicht an, sondern es ist oft, und meistentheils besser, wann dergleichen Holz an End- und Orten, wo abga^engig- oder ausgewachsenes Holz, zugleich aber ein scho^ener junger Anflug sich zeigt, und von dem Wind kein sonderlicher Scha-

Wo das Holz Schlag-weiß gefa^ellet, oder aber sonsten gehauen werden solle

den

[3/4]

4

den zu besorgen ist, angewiesen wird; Um nun dieses letztere auszuweichen; So solle

Die Waldungen solle man gegen Sonnen-aufgang, und an denen Halden von unten angreifen, und aller Orten den Trauff stehen lassen.

11.^{tens}) Sorgfa^eltig dahin gesehen werden, daß wo man eine fri-sche Waldung angreift, solche so viel es thunlich gegen Sonnen-Aufgang, und an denen Halden von unten angegriffen. Bey ein- wie dem anderen aber an dem Trauff genugsame Ba^eume, desgleichen auch der sich schon vorfindende junge Anflug sorgfa^eltigst stehen gelassen werden, damit das u^ebrige Holz wenigstens in etwas geschirmet seyn mo^ege.

Was vor Saamen-Ba^eme man in denen jungen Geha^euen, auch wie lang man selbe stehen lassen solle.

12.^{tens}) So no^ethig es nun ist, daß man in gro^esseren jungen Gehauen nicht nur wegen des Saamens, sondern auch damit der junge Anflug in etwas geschu^etzet seye, einige Ba^eume, oder sogenannte Panraithl stehen lasse, so gewiß ist auch, daß wann man grosse Ba^eume stehen, oder auch mittlere allzfast erwachsen lasset, solches mehr schaden, dann nutzen mu^esse; diesernach dann sollen in denen jungen Geha^euen von mittlerer Gattung Ba^eume zerstreuter stehen gelassen, solche aber, so bald der junge Anflug wohl angewachsen, abgehauen, andurch dem jungen Gehilze der no^ethige freye Luft verschaffet, und weiterer Schaden verhu^etet werden, und damit

Das gehauene Holz solle in einer Jahres-Frist aus denen Wa^el-deren gefu^ehret, und keine ohnno^ethige Weege gemacht auch an denen Bergen keine Schleiff-Ba^eume an-geha^engt werden.

13.^{tens}) Das Holz- ausfu^ehren so viel mo^eglich ohne Beschadigung des jungen Anfluges noch geschehe, so solle alles Holz la^engstens in einer Jahrs-Frist aus denen Geha^euen hinweg, und an End und Ort, wohin es geho^erig unter willku^ehrlicher Straff verschaffet, die Weege an ohnscha^edlichsten Orten genommen, u^eberhaupt aber, und so viel es mo^eglich die ohnno^ethige Weege in denen Waldungen abgethan, auch an denen Bergen keine Schleiff-Ba^eume angeha^engt werden.

Nun seynd die Aichen und beerbare Ba^eume in allen Fo^ersten, sonderlich aber auch in Unseren Herrschafft, ein sehr kostbares Weesen, und solchemnach solle

Kein Aichen- und beerbare Ba^eme sollen zu Brennholz angewiesen, noch minder ohngezeichneter gefa^ellet werden.

14.^{tens}) Kein solcher, auch kein wilder Obs-Baum zu Brennholz angewiesen, noch minder ohnangezeichneter von jemanden gehauen werden, und zwar das letztere bey Straf — 10. lb. Uebrigens

Kein zum Bauen, Schneflen, Wagner, oder Reiffen taugliches Holz solle man zu Brennholz anweisen.

15.^{tens}) Giebet sich von selbst, daß so lang anderes Holz auszufinden, kein zum Bauen, Schneflen, Reiffen, Wagner oder gar Sagtro^emen taugliches Holz zu Brennholz gemacht, sondern wo dergleichen in denen hauenden Schla^egen anzutreffen, solches vorderist zu dergleichen Nothdurft, so viel es immer thunlich, verwendet werden sollen. Nachdeme sich aber o^efters

An Orten, wo man gutes Holz nicht wohl fortbringen kann, solle solches zu Rebstecken-Schindel- oder Schneffel-Holz abgegeben werden.

16.^{tens}) Gegenden vorfinden, wo dieses nicht wohl ganz fortzubringen ist, so solle der Bedacht darauf genommen werden, daß an solchen Orten das Schindel- Schneffel- oder Rebstecken-Holz, so ohnehin auf dem Platz verschnitten wird, ausgegeben, mithin andurch dergleichen Holz anderwa^erts erspart werde. Sintemalen auch bishero

17.^{tens}

[4/5]

5

17.^{tens}) Nur jenes Holz, welches zu Sa^gtro^emen, so zu sagen, gedrechselt ware, hierzu verwendet, anmit aber die Waldungen gra^eulichen verwu^estet, und verdorben worden, so verordnen, und befehlen andurch gemessenst, daß ku^enftighin alles Holz, woraus Fleckling, Bretter, Lat-ten ec. zu sa^egen seynd, hierzu abgegeben, und nicht nur das beste, und gemodelte hierzu verwendet werden solle. Damit aber

Alles zu Sa^gtro^emen taugliches Holz solle hierzu verwendet, und nicht zu Brennholz gescheitert werden.

18.^{tens}) Von diesem Holz die Gipfel, und u^ebriger Abgang, wie bishero geschehen, nicht liegen bleibe, und ga^enzlichen zu Grund gehe; So ist dieses an End- und Orten, wo es geschehen kan, gleich denen Wind-Fa^ehlen, Affterschla^egen ec. zu Brennholz auszugeben, wo dieses aber nicht thunlich, geflissenst dahin zu trachten, daß solches verkohlet, und sofort gleichwolen das Kohl zu Nutzen gebracht werden mo^ege. Gleich- wie aber

Die Gipfel, und an-derer Abgang sollen zu Brennholz gemacht, oder verkohlet wer-den.

19.^{tens}) Auf denen Koh-Batten schwerlich oder gar nicht mehr einiges Holz nachwachset, so ist mit aller Sorgfalt dahin zu gedenken, daß so wenige neue Koh-Blatten, als mo^eglich, erlaubet, und wann je neue gestattet werden mu^esten, solches an denen ohnscha^edlichsten Orten geschehe. Und wie nun

Kohl-Balppen sollen so wenig, als mo^eglich, ohnscha^edlichen Orten gemacht werden.

20.^{tens}) Das unordentliche Reisen, Widen- und Besen-Reiß-Schnei-den viele Verwu^estungen anrichtet, also solle dieses gleich anderen Holz von Unseren Ja^egeren an ohnscha^edlichen Orten angewiesen, und von selben darauf gesehen werden, daß wo man die Widen von Hese-Stau-den nicht haben kan, diese jedoch gleich dem Reiß an solchen Orten, wo das Holz ohnehin bald geschlagen wird, abgegeben werden.

Reisen- Widen- und Besenreiß- schneiden, Mayen-hauen, Ba^eum an-brennen, ko^epfen, stimmlen, scheelen, o-der sonst scha^enden, ist verboten.

Wer aber auf andere Art Widm- oder Besen-Reiß zu hauen, oder zu reisen, auch Mayen zu fa^ellen, Ba^eum anzubrennen, zu ko^epfen, abzustimmlen, zu scho^ehlen, oder sonst zu scha^enden, junge Obs-Ba^eume, oder Aichen auszureissen sich unterfanget, solle in 2. bis 4. Ib. Straf, nebst billigem Schaden-Ersatz verfa^ellet werden.

21.^{tens}) Das zu Reiffen, dann auch vor Kieffer, Wagner, Sib-macher, und dergleichen erforderliche Holz solle entweder aus denen oh-nehin fallenden Schla^egen angewiesen, oder aber an End- und Orten, wo der Nachwachs des u^ebrigen Holzes andurch befo^erderet wird, so viel mo^eglich ausgestochen, und abgegeben werden. Wie dann auch

Wo man das Kieffer, Wagner- und Siebma-cher-Holz anweisen solle-

22.^{tens}) Wann die Tannen-Wa^elder so dick aufwachsen, womit das Holz einander nothwendig abtreiben muß, die u^eberflu^essige Staugen in dem May-Monat ausgehauen, andurch dem u^ebrigen der no^ethige Luft gemachet, und diß fa^ellende Holz bestmo^eglich genutzt werden solle. Nun mag zwar

In denen allzudick aufwachsenden Tan-nen-Wa^eldern solle das u^eberflu^essige im Monat-May ausge-hauen werden.

23.^{tens}) Eben dergleichen, oder anderes abga^engiges Holz, wann man solches nicht besser zu nutzen weißt, zu dem da und dort ohnumga^englich

Die Gu^eter sollen mit lebendigen Ha^egeren und Stein-Mauren eingefangen, und ge-schirmt werden.

B

no^ethigen

[5/6]

6

noethigen Hag-Holz verordnet werden, es ist aber zugleich Unser gemessenster Befehl, daß wo solches immer thunlich, zu Ersparung dieses Holzes die Güter entweder mit lebendigen Hägeren, oder mit Stein-Mauern beschützet, und beschirmt, und auf solches, auch daß es so bald immer thunlich geschehe, mit allem Ernst gedungen werden solle. Auf daß aber

Das Bauholz solle nur zur guten Zeit gefället werden.

24.^{tens}) Auch das Bau-Holz behoerig ausdaure, und desto minder von Wuermern angegriffen, oder sonst dem Verderben ausgesetzt werde; so solle solches zur Zeit, wo der Saft nicht darinnen, bey trockenem Wetter, wann es nicht gefrohren, auch 2. oder 3. Taege vor oder nach dem Neuen bey kleinem Mond gefället werden.

Und obgleich andurch alles Holz-hauen ausser der guten Zeit von selbst verboten ist; So sollen doch auf den Fahl, daß

Wann man das Bauholz in dem Saft zu faellen bemuebiget, seynd die Gipfel einige Taege nicht abzuhauen.

25.^{tens}) Eine ohnumgaengliche Noth erforderet, das Bau-Holz auch in dem Saft zu faellen, die Gipfel nicht gleich abgehauen, sondern 3. bis 4. Tage daran gelassen werden. Indeme nun

Das Holz, wo es Schlag-weiß gehauen wird, solle schicklichen angegriffen, und gehauen werden.

26.^{tens}) Wie nachfolgen wird, die hoechste Nothdurft erforderet, daß die junge Gehaeue einige Jahr gebannt werden; So ist gleich bey Ausgebung des Holzes der Bedacht darauf zu nemmen, damit dieses an End- und Orten, wo man Schlag-weiß faellet, in solcher Ordnung nach einander geschlagen werde, womit die junge Gehaeue mit weiterem Holzfaellen, Durchfahren, auch dem ohnentbehrlichen Vieh-Trieb nicht wieder verdorben, und zu Grund gerichtet werden muessen. Anbey aber ist

Die junge Gehaeue sollen, bis selbe dem Abfraß erwachsen, gebannt werden.

27.^{tens}) Unser gnaedigster, zugleich aber ernstlicher Will, und Befehl, daß die junge Gehaeue aller Orten, so viel es ohne besonders merklichen Abgang der hier und dar noethigen Weyde geschehen kan, geflissentlich gebannt, und eingeschlagen werden, auch in so lang bleiben sollen, bis das allda stehende Holz dem Abfratz erwachsen, folglichen vor der Verderbung gesicheret ist, wo dann

Der Eintrieb des Viehs in die junge Gehaeue ist verboten.

28.^{tens}) Der Eintrieb mit aller Gattung Vieh in dergleichen junge Gehaeue auf das schaeppfeste, und zwar dergestalten verbotteu ist, daß so oft Pferd oder Vieh darinnen angetroffen wird, die Gemeind, oder derjenige, welchem solches zugehoeret, neben billigem Ersatz des zugefuegten Schadens, vor jedes Stuck, so oft dieses geschiehet, jedes Malen um 30.kr. ohnnachsichtlich gestraffet werden solle: Doch bleibt der betreffenden Gemeind, oder Meistern frey, und ohnbenommen, sich dieser Strafe halben an dem Hirten, Dienst, oder Ehehalten, deme die Huth anvertrauet gewesen, in soweit dieser im Stand ist, wieder zu erholen. Gleichwie aber

Vorzueglich aber sollen Gaissen, und Schaaf gar nicht in die Waldungen getrieben werden

29.^{tens}) Die Gaissen, und Schaaf in denen Waldungen den allermeisten, ja ohnwiederbringlichen Schaden anrichten; So sollen diese unter

[6/7]

7

unter vorgesetzter Straf in gar keine Waldung getrieben, wann aber solche noch u^eberhin in gebannte Gehaue gelassen wurden, vor jedes Stuck 2. fl. Straf, nebst Vergu^etung des Schadens, unter allfa^ehligem Vorbehalt obigen Regresses andi^etiret werden. Desgleichen

30.^{tens}) Solle niemand ohne Erlaubnu^s in solchen eingeschlagenen Geha^euen Gras rupffen, oder ausreissen, bey Straf eines Ib. Noch minder aber

In denen Geha^euen soll man kein Gras rupfen.

31.^{tens}) Sich unterfangen mit der Sensen zu ma^ehen, oder mit der Sichel darinnen zu grasen, sofern es aber jedoch geschehen, solle ein jede Person, nebst dem schuldigen Schaden-Ersatz ohnnachla^eBig zur Straf erlegen 5. Ib. Nun hat

Noch minder mit Sensen ma^ehen, und Sichlen grasen.

32.^{tens}) Nebst anderen besonders auch dieses den Holz-Mangel merklichen befo^erderet, da^s man sich bishero an vielen Orten beflissen, den Holz-Boden zu schweinen, abzutreiben, und durch dessen Ausreutung auf wenige Jahre einen Nutzen zu ziehen, sofort aber sich einen besta^endigen Wayd-Gang zu verschaffen.

Das Schweinen, und Ausreuten des Holz-Bodens ist auf das scha^erpffeste verboten.

Diesem nun vorzubiegen, befehlen und verordnen andurch ernstlich, da^s ku^enftighin unter Vermeydung schwerester Straf einiger Holz-Boden ohne besondere Uns vorbehaltende Erlaubnu^s nicht mehr gereu^etet, und sofern Wir es gestatten, der Platz hierzu durch Unseren Forstmeister jederzeit angewiesen werde. Im Gegentheil

33.^{tens}) Solle der sorgfaltige Bedacht dahin genommen werden, da^s an jenen Stellen, wo ehehin Waldungen gestanden sind, und die nicht besonders zum Anbauen, Wie^s-Wachs, oder Wayd-Gang erlaubet, und vergo^ennet werden, die Waldungen wieder empor kommen, und geha^euet werden mo^egen. Solchemnach dann, und weilen.

Der Wald-Boden, wo ein anderes nicht vergo^ennet worden, solle wieder zum Nachwachs geha^euet werden.

34.^{tens}) An vielen solchen Orten, ja mitten in denen Waldungen selbstn, wo das Gehilz allzusehr abgetrieben, kein Hoffnung zu einem baldigen Anflug vorhanden, wann man solchen nicht durch menschliche Hu^elfte befo^erderet;

Die o^ede Pla^etze, wo kein Holz-Nachwachs zu hoffen, sollen durch menschliche Hu^elfte hierzu wieder gebracht werden.

Als sollen an End- und Orten dergleichen Pla^eze mit der Hauen oder Pflug zur Zeit, wann es in der Na^ehe Aichen- Buchen- Thannen- oder Fohren-Saamen giebet, umgebrochen, oder wohl gar mit jenem Holz-Saamen, so dem Erdreich am tauglichsten seyn mag, angesa^et, und auf diese Art getrachtet werden, da^s man die o^ede Pla^eze nach und nach wider zu Holz-Boden bringe.

35.^{tens}) Nun ist allgemach zu einer allgemeinen u^eblen Gewohnheit erwachstn, da^s nicht nur die an denen Waldungen gelegene Gu^ether, sondern auch die Allmenden und Wayd-Ga^eng immerhin tieffer hinein-das Gehilz aber andurch sehr abgetrieben wird, diesem aber zu begegnen, solle solches hinku^enfftig nicht mehr geduldet, sondern die hierunter Freflende empfindlichst bestraffet,

Gueter-Allmenden, und Waydga^enge sollen nicht in die Waldungen hinein getrieben, und zu dessen Verhu^etung die Wa^elder mit Steinen ausgemarcket werden.

damit

[7/8]

8

damit es aber desto gewisser unterbleibe, alle Waldungen nach und nach mit sichtbaren steinernen Marken ausgezeichnet, und nach diesen Marken die Waldungen nicht mehr beeinträchtigt werden. Damit aber

Verbott des Feuer-
machens in- und nah
bei denen Waldun-
gen

36.^{tens}) Das stehende Gehilze nicht auf einmal durch Feuer verunglückt werde, oder zu Grund gehe; So solle weder von Hirten, Holzhackern, noch anderen einiges Feuer unter oder nahe an denen Bäumen, und anderen gefährlichen Stellen gemacht, auch den ganzen Sommer hindurch in denen Waldungen nicht gefeuert, oder gebrennt werden, und dieses bey Vermeydung der schweresten Andung, und Straf, und obgleich

Das Sammeln des
abgängigen Holzes
wird dermalen noch
denen Armen gestat-
tet.

37.^{tens}) Bishero an einigen Orten connivret worden, womit die Arme das klein- abgängige Holz zusammen klauben, und sich andurch die Nothdurft verschaffen mögen, Wir auch dieses dermalen nicht gänzlichen verbieten; So wollen, und befehlen jedoch, daß es wochentlich höchstens ein paar Tage, und nur in denen Hoch-Hölzern geschehen möge, verbieten aber

Doch sollen sie kein
hauendes Geschirr mit
sich nemmen, auch nur
das liegende kleine
Holz zusammen lesen.

38.^{tens}) Zugleich, ass dergleichen Leuthe kein hauendes Geschirr mit sich nemmen, auch kein abständiges Holz umfallen, sondern lediglich und allein das liegende kleine Holz zusammen lesen, und gebrauchen mögen. Auf ass aber

Das Harzen ist ver-
botten

39.^{tens}) Das Gehilz desto gewisser frisch und gesund erhalten, und nicht vor der Zeit verdorben, und abständig werde; so wollen andurch das schädliche Harzen unter schwerer Straf verboten haben, und wann auch

Und wann es erlau-
bet wird solle es mit
behöriger Maaß, und
Ordnung geschehen.

40.^{tens}) Wir Uns dieses ganz ohnverneinlich gebührenden Forst-Regalis gebrauchen wollen, so werden Wir selbst bedacht seyn, womit solches an jenen End- und Orten, auch mit der Maaß und Ordnung getrieben werde, damit der Schaden, so viel möglich, verhütet bleiben möge. Allermassen nun

Kein Holz, und Kohl
solle ausser die Herr-
schafften verkauffet
werden.

41.^{tens}) Wie Anfangs berührt, der Holz-Mangel allgemein zu werden beginnet, mithin die kluge Vorsicht erforderet, vorzüglich auf die eigene Nothdurft zu gedenken; So verordnen und befehlen andurch gnadigst, und gemessen, daß ohne erhaltene Erlaubnuß weder aus Gemeinds- noch eigenthumlichen Lehen, oder Zinß-Waldung einiges Holz, wie solches Namen haben mag, oder auch Kohl ausser Unseren Herrschafften verkauffet, oder verführt, und zu dessen desto gewisserer Erzielung bey jenen, so Bauholz, Saßtroem, oder dergleichen erhalten, nachgesehen werden solle, obe, und wie solches zu eigener Nothdurft wirklich verbraucht worden seye? Ja es ist Unser gnadigster Will und Meynung, daß

42.^{tens})

[8/9]

9

42.^{tens}) Auch aus Unseren Waldungen kein anderes, als liegend, und abga^engiges Holz, in so weit dieses nicht an die Unterthanen gebracht werden mag, ausser Landes verkaufft und gefu^ehret werden. Und weilen

Auch das aus denen Herrschaftlichen Waldungen.

43.^{tens}) Mehrere Ort in Unseren Herrschaften sich finden, allwo die Aichba^eume wohl gepflanzt werden ko^ennen; So setzen, und verordnen andurch, daß an solchen Orten, ein jeder neu- angehender Burger auf denen Allmenden, oder in denen Wa^elderen, 6. junge Aichba^eume setzen, solche beho^erig verhasen, und in so lang schirmen, und schu^etzen solle, bis diese gnug erwachsen, und von dem Verderben sicher gcstellet seynd, allermassen jeder die etwann abga^engige, wieder zu ersetzen, und in so lang zu beobachten hat, bis selbe aller Gefahr erwachsen stynd. Damit aber

Jeder neuer Burger solle an Orten, wo solches thunlich, sechs junge Aichba^eume pflanzen.

44.^{tens}) Einerseits diese Unsere Ordnung desto stra^eklicher beobachtet, andererseits aber Unsere treu-gehorsamsten Unterthanen der Verdienst nicht entzogen werde; So ist Unser gna^edigster Will, und Befehl, daß in solang, und viel die Unterthanen zu der no^ethigen Holz-Arbeit in denen Waldungen zuhaben stynd, keine Fremde, und Auswa^ertige darzu angenommen, und gebraucht werden sollen.

Die Unterthanen sollen vor all-anderen zu der Holz-Arbeit gebraucht werden.

Schon oben ist verordnet, wie das Holz im O^ctóber angewiesen, und la^engstens bis Ende Aprilis aufgemacht werden solle, andurch aber

45.^{tens}) Befehlen Wir ferners, daß auch die Sa^egtró^eme, gescheutertes Schnefel- und anderes Holz jedes Jahrs von Anfang O^ctóbris, bis Ende Aprilis aus dem Wald an ihre beho^erige Stelle gefu^ehret, sonderlich aber das Bauholz gleich aus dem Wald auf ein ohnscha^edliches Ort, wo es wenigstens rauh beschlagen werden kan, geschleiffet, folglichen die Waldungen vom 1.^{ten} May an bis Ende Septembris weder mit Holz-hauen, noch fu^ehren beunruhiget werden sollen, und obwohlen Wir

Das Holz solle von Anfang des Monats O^ctóbris bis Ende Aprilis aus denen Waldungen gebracht, und diese vom ersten May bis Ende Septembris geschlossen bleiben.

46.^{tens}) Zu Unserm, und Unserer Unterthanen Schaden das Gewilde u^eberflu^eBig zu hegen, und anwachsen zu lassen, keineswegs begehren; So wollen jedoch zugleich, daß auch in Fa^ellung des Gewildes der in allen Forsten gewo^ehnliche Waydmanns-Brauch, und sonstige gute Ordnung gehalten werde. Solchemnach dann

Der Waydmanns-Brauch solle in Fa^ellung des Gewildes gehalten werden.

47.^{tens}) Sollen sich Unsere treu-gehorsamste Unterthanen zu denen schuldigen Jagd-Diensten, mit Fuhr- Hand- und Leib-Frohnen auf jedesmaliges Begehren und Erfordern, an End- und Orten, wohin man sie bestellen wird, gehorsamlich einfinden, sich zu dem Fuhrwerk, Jagen, und anderen dergleichen Diensten williglich, und ohnverdrossen gebrauchen lassen, und alles, was ihnen aufgetragen wird, beho^erig vollziehen, jene aber, so nicht erscheinen, und sich einfinden, und zwar

Die Unterthanen sollen zu Jagd-Diensten sich fleißig einfinden, und williglich gebrauchen lassen.

C

Mit

[9/10]

10

Mit einem Wagen	"	"	"	3. fl. —
Mit einem Karren	"	"	"	1. 30. kr.
Und vor die Person selbst	"	"	"	— - 30.

zur Straf ohnnachtsichtlich bezahlen. Anbey

Niemand solle ohne Erlaubnuß ein Gewild, auch Vo^egel weder schiessen, noch fangen.

48.^{tens}) Solle sich niemand unterstehen in Unseren Forsten und Wildba^ehnen weder groß- noch kleines Gewild, auch einige Vo^egel, ohne hierzu erhaltende Erlaubnuß zu schiessen, zu fangen, oder auch nur einiges Schieß-Gewo^ehr in das Feld zu tragen, oder Nachts-Zeit auch in denen Do^erferen, Weyleren, und Ho^efen zu schiessen: Solten aber einige darwider handeln, seyend diese als ordentliche Wilddiebe beho^erig zu inquiriren, die Inquisitions-A^ecta an Uns einzusenden, und hierauf die gna^edigste Resolution zu erwarten.

Jene, so denen Wild-Dieben helfen, oder Unterschlauf geben, sollen gleich diesen bestrafet werden.

49.^{tens}) Und wie Wir nun jene, so dergleichen Wild-Dieben behilflich stynd, Unterschlauff geben, solche beherbergen, ihnen das geschossene Gewild abnehmen, vertragen, oder verkauffen, eben so scharpf, als die Tha^etere selbst bestraffen werden; So solle auch gegen diesen mit allem Ernst inquiriret, und die A^ecta zu endlicher Schluß-Abfassung. Uns eingeschickt werden. Es solle aber

Solle kein junges Gewild, auch Feder-Wildpret gefangen, noch der letzteren Nester verdorben werden.

50.^{tens}) Auch u^eberhin in Unseren Wild-Ba^ehnen kein Wild-Kalb, Rehe-Gitz, junger Haas, Fuchs ec. desgleichen kein junges Auer-Geflu^egel, Wild-Andt, Feld-Hu^ener ec. gefangen, oder todtgeschlagen, noch deren und anderer Vo^egel Nester, und Ayer geflissentlich verdorben werden. Sintemalen alle jene, so sich hiergegen vergehen

Vor ein Wild-Kalb	"	"	"	6.fl. —
Vor ein Rehe-Gitz	"	"	"	3. —
Vor einen Haasen	"	"	"	— 40 kr.
Vor einen Fuchs	"	"	"	2. 24.
Vor einen jungen Auer-Han, oder Hennen	"	"	"	3. —
Vor ein wilde Andten, und Feldhuen	"	"	"	— 30.

annebst aber auch eine gema^esse Straff zu bezahlen angehalten werden sollen. Jns besondere aber

Verbott des Dachs- und Otter-Fangens.

51.^{tens}) Wollen andurch das sehr gewo^ehnliche Dachs- und Otterfangen, seye es mit Fallen, Hunden, oder auf andere Art, auf das scha^erfeste verbott, und die hiergegen Freflende gleich anderen Wild-Schu^ezen tractieret, und bestrafet wissen.

Verbott des Marder- und Yltes-Fangens.

52.^{tens}) Wer aber einen Marder, oder Yltes schiesset, fahet oder todtschlaget,

Solle vor den ersten	"	"	"	3. fl.
Vor den lezteren aber	"	"	"	2. fl.

ohn-

[10/11]

11

ohnnachlaßig entrichten, und noch u^{er}berhin nach Verschulden gebu^{es}set werden. Indeme

53.^{tens}) Nicht nur das junge Gewild, sondern wohl auch das alte vorzu^glichen im Winter, und Fru^ehen-Jahr durch die scha^dliche Hunde niedergerissen, ganz gewiß aber aus seinen Sta^enden, und dem Land verjaget wird; So sollen in Unseren Herrschafften keine dergleichen jagende Hunde anderst, als sie seyen Tag und Nacht bey denen Ha^euseren angebunden, geduldet, und gelitten, widrigen falls aber von Unseren Ja^egeren todgeschossen, und der allen Falls beschehene Schaden durch jenen, deme der Hund zugeho^eret, billigma^eßig ersetzt werden. Und obwoln Wir

Verbott der Scha^dlichen Hunden.

54.^{tens}) Nicht glauben, daß Unsere Unterthanen viele Ursach haben solten, ihre Fru^echten vor dem Wild-Schaden zu hu^eten; So wollen ihnen jedoch dieses mit Trommlen, Pfeiffen, Schreyen, Feuermachen, und dergleichen keinesweegs verwehret, bey allem deme aber hiebey das so benamsende Blinde-Schiessen, seye es mit lang- oder kurzen Gewo^ehr, und eben so verboten haben, daß man zu Abtreibung des Gewildes sich der Hunden bedienen solle, bey Straf " 6. Ib.

Die Hu^tung der Fru^echten ist zwar erlaubt, doch sollen hiebey keine Hunde gebraucht, auch nicht blind geschossen werden.

55.^{tens}) Deßgleichen ist nicht zu gestatten, daß die Gu^ether mit solchen spizigen Ha^egeren, wo sich das Gewild spissen kan, eingeza^eumet werden, wurden aber diese dessen ohngeachtet errichtet, seynd selbe sogleich wieder niederzureissen, und noch darzu von deme, der es aufgestellt " 3. Ib. zur Straf zu bezahlen.

Verbott deren scha^dlichen Ha^egeren.

56.^{tens}) Wurde aber hier oder dar etwas eingegangenes, oder presthafft- auch angeschossenes Wild-Preth angetroffen werden; So ist solches dem na^echst gelegenen Ja^eger, ohne Anstand anzuzeigen, damit es allenfahls gar gefa^ellet, und noch so gut-mo^eglich zu Nuzen gebracht werden mo^ege.

Eingegangenes, angeschossenes, oder presthafftes Gewild solle man denen Ja^egeren anzeigen.

57.^{tens}) Wie nun das Stein- und Ybs-Brechen, Euzion-graben Ramßlen-lesen, Schnecken-suchen, Rechholderbeer-schlagen, Zundel-samlen, und dergleichen, wo es hergebracht, von der Fo^erstlichen Jurisdiction abhängen;

Ohne Erlaubnuß sollen keine Stein, und Ybs gebrochen, Euzion gegraben, Ramßlen, und Zundel gesammelt, Reckholderbeer geschalgen, auch Schnecken gesucht werden.

Als sollen jene, so ein oder anderes zu sammeln gedenken, vorderist um die hierzu no^etige Erlaubnuß ansuchen, ohne diese aber sich niemand unterstehen, hierunter einen Eingriff zu thun bey Straff " 3. Ib. Deßgleichen

58.^{tens}) Solle sich niemand unterfangen, ohne zuvor erhaltener Erlaubnuß Aichelen, oder Buechelen zu schlagen, zu lesen, oder zu sammeln, und noch minder, wann hier oder dar Aeckerrich gerathet, Schwein in die Waldungen einzutreiben unter ebenma^eßiger Straf " 3. Ib. Gleichwie aber

Aichelen- und Buechelen schlagen, oder lesen, und noch mehr das Schwein-Eintreiben ist verboten.

59.^{tens})

[11/12]

12

Die wiederholter, wie auch die zur Nachts-Zeit begangene Frefel sollen mit doppelter Straff gebu^esset werden.

59.^{tens}) Die Umsta^ende der Zeit, und ohnfruchtbar vorgegangene Bestraffung jede Verbrechen, und Frefel mercklichen beschwa^ehrlicher machen; Als sollen gegen alle jene, welche die Frefel zur Nachts-Zeit, oder aber zum zweyten, dritten, oder mehrmahl den na^emlichen Frefel veru^eben, die angesetzte Straffen verdoppelt, und die willku^ehrlich gelassene gescha^erpfet werden. , Sintenmalen nun

Forstmeister, Jaeger, und Gemeinds-Vorgesezte sollen auf die Freflere Achtung geben, und solche anzeigen.

60.^{tens}) Auch die beste Anordnung, wann es an beho^eriger Absicht, und Anzeigung deren vorgehenden Frefleren ermanglet keinen Nutzen zu schaffen vermo^egend seynd;

So ist zwar Unserem Forst-Meister, und Ja^egeren, auch jedem Gemeinds-Vorgesezten bey ihren abtragenden Pflichten aufgegeben, auf diese Forst- und Wald-Ordnung veste zu halten, und die Uebertrettere ohne Rücksicht zu beho^eriger Bestrafung anzugeben. Nachdeme aber

Die Förster, und Bahn-Warth sollen besonders hierauf beydiget, und ohne gute Ursach nicht abgeschaffet- auch diesen, und denen Gemeinds-Vorgestzten der Drittel von denen auf ihre Anzeige fallende Straffen abgefolget werden.

61.^{tens}) Ueberhin in mehreren Gemeinden Forster oder Bahnwarthen aufgestellt seynd, welche nebst anderen auch auf die Waldungen Sorge zutragen haben; So sollen diese von Unseren Aemteren hierauf, und daß sie die Freflere getreulich anzeigen, specialiter beeydiget, und ohne gute Ursach, in so lang, als ein- und anderer tu^echtig, bey diesem Amt gelassen, und nicht davon verstossen, ihme zumalen, wie auch denen Gemeinds-Vorgesezten von denen auf ihre Anzeige fallenden Straffen der Drittel zur Ergo^ezlichkeit abgefolget, u^eberhin aber gleich denen Ja^egeren in ihren pflichtma^eßigen Anzeig vo^elliger Glauben beygemessen werden. Wann aber

Wann aber die Gemeinds-Vorgesezte, Forstere oder Bahnwarth in der Anzeige saumseelig, sollen selbe wenigstens gleich denen Frefleren bestraffet werden.

62.^{tens}) Die Gemeinds-Vorgesezte, und Forstere das ihnen in Wald-Frestels-Sachen bekannt werdende geflissentlich nicht wissen wollen, oder selbst vertuschen, und verschweigen wurden, sollen diese auf richtigen der Sachen Befund wenigstens zu Bezahlung der na^emlichen Straf, so der Frefler verschuldet, angehalten, bey mit unterlauffend-bedencklichen Umsta^enden aber die Sache an Uns gehorsamst einberichtet, und die gna^edigste Resolution abgewartet werden. Damit nun aber

Diese Forst- und Wald-Ordnung solle jezo gleich publiciret, und bey jeder Gemeind wieder ja^ehrlichen offentlich abgelesen werden.

63.^{tens}) Und leztlichen diese Unsere Verordnung zur Wissenschaftt eines jeden kommen, und sich niemand mit der Ohnwissenheit entschuldigen mo^ege; So haben Wir gna^edigst befohlen, solchem den Druck zu befo^erdern, und geben andurch vorderest allen Unseren betreffenden Ra^ethen und Beamten gna^edigst auf, daß sie diese Forst- und Wald-Ordnung denen Gemeinds-Vorgesezten alsogleich ordentlich publicieren, und in jede Gemeinds-Lade ein Exemplar hiervon abgeben sollen, demena^echst aber befehlen Wir denen Gemeinds-Vorgesezten gemessen, und gna^edigst, daß sie selbes gleich nach Empfang, vor versammelter Gemeind oeffentlich vorlesen, sofort aber in die Gemeinds-Lade legen, und ja^ehrlichen vor der gantzen Gemeind den 1.^{ten} Tag May wieder ordentlich ablesen sollen.

Jedoch

[12/13]

13

Jedoch behalten Uns, und Unseren Nachfolgeren bevor nach Gestalt der Umsta^enden, und Aba^enderung deren Zeiten, diese Forst- und Wald-Ordnung zu vermehren, zu vermindern, zu besseren und zu a^endern, wie solches jederzeit zu Befo^erderung Unseres Reichs-Stifftes, und deren untertha^enigst treuehorsamsten Unterthanen, wahren Besten, und Nutzen, gut und fu^ertra^eglich erachtet werden wird.

Gegeben in Unserem Reichs-Stift St. Blasien den 25. Hornung 1766.

MARTINUS

Fürst und Abbt.

[13/Ende]



— Ende der Abschrift —